



GRÜNE Kanton Bern, Monbijoustr.61, 3007 Bern
031 311 87 01
sekretariat@gruenebern.ch

Büro des Grossen Rates
Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

per Mail: gr-gc@be.ch

Bern, den 22. Februar 2023

Vernehmlassung: Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zu eingangs erwähntem Thema. Die GRÜNEN Kanton Bern begrüssen grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen in der Kantonsverfassung, im Grossratsgesetz und in der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

Wir sind der Meinung, dass nach der Anpassung der Gesetzgebung, die dem Regierungsrat einen grösseren Spielraum für rasches Entscheiden und Handeln im Krisenfall eröffnet, sinnvollerweise auch der Grosse Rat gestärkt werden soll, damit das Gleichgewicht und Zusammenwirken von Exekutive und Legislative in einem guten Verhältnis bleibt.

Generell ist darauf zu achten, dass dabei die Volksrechte nicht zu sehr beschnitten werden. Durch die nachträgliche Genehmigung an der Urne, wie dies bei der dringlichen Gesetzgebung vorgesehen ist, könnten sich die Stimmberechtigten ja weiterhin, wenn auch erst im Nachhinein noch äussern. Allerdings bleibt bis zum Volksentscheid eine gewisse Unsicherheit, weil das sofort in Kraft getretene Gesetz oder auch die Notverordnung auf dem Referendumsweg widerrufen werden könnte.

Dass Volksrechte unter Umständen stark beschnitten werden können, wie dies in der Corona-Krise z.B. bezüglich Unterschriftensammlungen erfolgte, ist allerdings auch schon bei bestehendem Recht möglich. Insofern sehen wir kein Risiko für eine Verschlechterung der Volksrechte, sondern eher eine Verbesserung.

Eine weitere Frage, die aufgeworfen wird, ist diejenige nach einer möglichen Verzögerung der Regierungstätigkeit. Das kann zwar nicht ganz ausgeschlossen werden gemäss dem skizzierten Vorgehen. Die vorgesehenen Mechanismen, die dem Regierungsrat bei Nicht-Vorliegen einer Stellungnahme freie Hand geben, dürften die Gefahr von Verzögerungen bei Regierungsentscheiden allerdings minimieren.



Zu den einzelnen Artikeln und den konkreten Fragen:

Artikel	Positionierung / Bemerkungen
Art. 61 KV	Die GRÜNEN begrüßen die Ergänzung durch den Absatz e) dringliche Gesetze.
Art. 74a KV, Abs 1	Die GRÜNEN bevorzugen die Variante 1. Die Hürde für dieses qualifizierte Mehr ist etwas tiefer als bei Variante 2. Es ist zu befürchten, dass Variante 2 nur schwer zu erreichen wäre. Eine dringliche Gesetzgebung wäre damit nur schwer zu erlangen.
Art. 74a KV, Abs 2+3	Zustimmung.
Art. 74b KV, Abs 1	Zustimmung. Die Argumentation, weshalb es eine Möglichkeit zum Erlass von Notverordnungen braucht, ist schlüssig. Absatz 1 stipuliert das gleiche Quorum wie Variante 1 in Art 74a). Für die GRÜNEN ist es sinnvoll, zweimal das gleiche Quorum anzuwenden.
Art. 74b KV, Abs 2	Grundsätzliche Zustimmung. Der Absatz 2 birgt ein gewisses Konfliktpotential. Der Grosse Rat ist zwar volksnaher und bildet die Kräfteverhältnisse in der Bevölkerung genauer ab. Dafür kann der Regierungsrat als Exekutive normalerweise schneller reagieren. Zentral ist, dass es in Krisenzeiten oder Ausnahmesituationen nicht zum Patt oder gar zu offener Konfrontation zwischen Regierung und Parlament kommt. Notverordnungen des Grossen Rates sollen vor allem dann zum Tragen kommen, wenn es um Angelegenheiten des Parlaments (Parlamentsrecht) geht oder der Regierungsrat nicht zum Erlass einer Notverordnung im Stande ist. Die im Vortrag formulierte Beschränkung auf „ultima ratio“-Anwendung ist, wenn möglich, im Wortlaut des Verfassungsartikels oder einer Umsetzungsbestimmung auf Gesetzes- und Verordnungsebene zu präzisieren.



<p>Art. 41a GRG</p>	<p>Zustimmung zu allen drei Ziffern. Mit den Ziffern 1 und 3 löst das Prinzip der Bringschuld durch den Regierungsrat die Holschuld durch den Grossen Rat ab. Damit wird es möglich, dass sich das zuständige Ratsorgan sogar vor deren Erlass zu Ausgabenbeschlüssen und Verordnungen äussern kann. Durch Ziffer 2 wird die Unsicherheit ausgeräumt, dass eine unterschiedliche Einschätzung zum Vorliegen einer Krise bestehen kann. Die Ansicht des Büros ist in diesem Fall massgeblich. Wie in den Erläuterungen erwähnt, ist es wichtig, dass durch diese Erlasse keine unnötigen Verzögerungen eintreten. Das scheint aber dadurch gewährleistet zu sein, dass bei Nichtzustandekommen einer Konsultationsantwort der Regierungsrat trotzdem handeln kann.</p>
<p>Art. 46a GRG</p>	<p>Grundsätzlich Zustimmung. Es ist allerdings zu bedenken, dass eine sofortige Durchführung einer Session einen grossen Aufwand und damit eine erhebliche Hürde für das Inkrafttreten einer Notverordnung durch den Regierungsrat darstellt. Diesen Artikel sehen wir als das kritischste Element dieses ganzen Projekts an. Trotzdem unterstützen die GRÜNEN den Artikel 46 a GRG.</p>
<p>Art. 68 GRG</p>	<p>Zustimmung. In der Praxis wird sich weisen müssen, ob Motionen in einer noch kürzeren Zeit als bei der heutigen Dringlichkeit (also weniger als 3 Monate) sinnvoll beantwortet werden können. Es ist aber durchaus sinnvoll, dass in Krisen eine Motion von einer Session auf die nächste beantwortet wird. Es ist aus der Formulierung nicht einwandfrei verständlich, ob sich die Zweidrittelmehrheit auf das Zustandekommen der Motion im Büro oder in den Kommissionen bezieht, oder ob es eine Zweidrittelmehrheit braucht, um eine verkürzte Frist im Büro zu beschliessen. Eine klarere Formulierung wäre hier hilfreich.</p>
<p>Art. 80 KBZG</p>	<p>Zustimmung. Gleicher Kommentar bei Art 41a GRG. Gemäss Erläuterungen wird ein Ausgabenbeschluss zeitlich nicht verzögert, weil bei Ausbleiben oder Verspätung der Konsultationsantwort der Beschluss durch den Regierungsrat trotzdem gefällt werden kann.</p>
<p>Art. 24 c3 GO</p>	<p>Zustimmung.</p>



Art. 27 4a neu	Enthaltung resp. Rückweisung mit folgenden Fragen: a) Weshalb eine Ziffer 4a und nicht eine neue Ziffer 6? b) gemäss Art. 41a Ziffer 2 GRG teilt das Büro des GR dem RR mit, wann eine Krise vorliegt resp. endet, um damit die Konsultationspflicht auszulösen. Wieso ist Kompetenzregelung für ausserordentliche Lagen umgekehrt? Es ist ja gem. Ziffer 4a der RR, der das Büro konsultiert, also die Initiative ergreift. Und es geht um eine Konsultation, nicht um einen Entscheid durch das Büro, ob eine a.o. Lage vorliegt.
Art. 36 GO	Zustimmung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Eingabe und verfolgen die weiteren Beratungen gerne im Austausch mit unserer Fraktion.

Freundliche Grüsse

Anna de Quervain
Grossrätin GRÜNE Kanton Bern

Esther Meier
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern